

FAQ Förderung von Ausfallkosten in Verbindung mit der Corona-Pandemie:

Stand 08.05.2020

Wer entscheidet über die Förderung von Stornokosten?

Die Förderung von Stornokosten ist durch den Beschluss des LAUS (Landesausschuss) des BDKJ NRW vom 06.04.2020 und der Aktualisierung vom 30.04.2020 geregelt. Im Einzelfall entscheidet die jeweilige BDKJ Diözesanstelle.

Für welche Aktivitäten werden Stornokosten gefördert?

Aktivitäten, die gemäß Abschnitt C der Regelungen des BDKJ NRW förderfähig sind, werden gefördert, d. h. z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, Bildungsarbeit oder auch Kurz- und Ferienfreizeiten.

Werden auch Sachkosten gefördert?

Ja, es können auch Stornokosten für anerkennungsfähige Sachkosten nach Abschnitt D.II der Regelungen des BDKJ NRW gefördert werden.

Werden auch Stornokosten gefördert, wenn ich die Aktivität nicht angemeldet hatte?

Ja. Für Aktivitäten können keine Stornokosten gefördert werden, wenn sie nicht fristgerecht angemeldet wurden (Frist ist für das 1. Halbjahr der 31.01.).

Es gibt aber für unser Bistum eine Ausnahme: kurze Pauschalmaßnahmen. Hier gibt es das gesamte Jahr über keine Antragsfrist.

Aktivitäten für das 2. Halbjahr musst du bitte bis 31.05.2020 bei uns oder über deinen Jugendverband anmelden!

Für welchen Zeitraum gilt das genau?

Diese Regelungen gelten für Veranstaltungen, die im Zeitraum 13.03. bis 31.12.2020 begonnen hätten.

Welche Kosten können abgerechnet werden?

- Bereits getätigte Lebensmitteleinläufe bei geplanter Selbstverpflegung
- Gebuchte Bustransfers
- Ausfallhonorare
- Materialkosten
- Hausrechnungen, wenn ihr selbst abgesagt habt
(Hat das Haus euch abgesagt, können die Kosten nicht gefördert werden! Hier solltet ihr darauf achten, dass euch keine Kosten berechnet werden dürften.)

Was muss ich vor einer Abrechnung tun?

Dokumentiert eure Entscheidungsfindung und haltet den „Schaden“ möglichst gering!
Hierfür gibt es ein Formular: Beleg Ausfallkosten. Das braucht ihr auch für eure Abrechnung!
Bitte klärt, ob Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen geltend gemacht werden können.

Wo kann ich meine Stornokosten-Abrechnung einreichen?

Die Stornokosten-Abrechnungen werden wie alle anderen Aktivitäten auch über das neue KJP-Förderportal abgerechnet.

Was muss ich für bei einer Abrechnung einreichen?

- Eine inhaltliche Beschreibung der geplanten Aktivität (Sachbericht)
- Bei Qualifizierung (C.I.1) und Bildungsarbeit (C.II.) eine Aufstellung der geplanten Programmstunden
- Eine Liste der Teilnehmer*innen, die sich zum Zeitpunkt der Absage verbindlich angemeldet hatten (Anmelde-Liste)
- Eine Dokumentation über die Entscheidungsfindung der Absage (ggf. auch Mails oder Schriftverkehr)
- Den Beleg Ausfallkosten
- Storno-Rechnungen, Zahlungsbelege und Schriftverkehr

In welcher Höhe werden Stornokosten gefördert?

Wir orientieren uns an der Anmelde-Liste, die ihr mit der Abrechnung einreicht, sowie den Planwerten für eure Aktivität. Bitte habt Verständnis dafür, dass wir ggf. auch den Mietvertrag für eure Unterkunft einsehen möchten oder Ähnliches.

Also mal ein Beispiel: Ihr habt eine Kurzfreizeit von 3 Tagen mit 15 Teilnehmer*innen fristgerecht angemeldet. Hier orientiert sich die Förderhöhe der Stornokosten vorerst an dieser Berechnung: $15 \text{ (Teilnehmer*innen)} \times 3 \text{ (Tage)} \times 6 \text{ € (Fördersatz pro Person und Tag)} = 270,00 \text{ €}$

Können auch höhere Stornokosten als die Planwerte gefördert werden?

Ja, es können aber auch höhere Kosten gefördert werden. Da entscheiden wir aber im Einzelfall und schließen eine Nachförderung gegen Jahresende in begründeten Fällen nicht aus.

Werden angemeldete Zusatzmodule gefördert?

Nein, geplante Zusatzmodule werden im Zuge der Stornokosten-Abrechnungen nicht gefördert.

Bis wann muss ich die Aktivität abrechnen? Gilt weiterhin die 8 Wochen Frist?

Als Abrechnungsfrist gelten weiterhin die 8 Wochen nach Termin eurer geplanten Aktivität. Dass das durch das neue Förderportal in manchen Fällen nicht möglich ist, ist uns bewusst und das werden wir entsprechend berücksichtigen.

Kurzum: Abrechnen immer bis spätestens 8 Wochen nach eurer Aktivität, gerne auch eher.

Dürfen noch Vorbereitungskosten erzeugt werden?

Das kommt auf den Zeitpunkt der Aktivität an:

- Für Aktivitäten zw. 13.03. und 29.05.2020: Nein
- Für Aktivitäten ab dem 30.05.2020: Ja!